

225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (216. der Beilagen): Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates haben am 14. Dezember 1959 in Paris das Europäische Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse unterzeichnet. Die Unterzeichnung durch Österreich konnte zu diesem Zeitpunkt vorerst aus formalen Gründen nicht erfolgen.

Das Abkommen setzt sich zum Ziele die gegenseitige Anerkennung von akademischen Graden und von Hochschulzeugnissen, die ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europarates erworben hat und die er ohne irgendwelche Anerkennungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaate des Europarates verwenden kann. Hinsichtlich der akademischen Grade wurde verfügt, daß sie nur unter Anführung der Verleihungsuniversität verwendet werden dürfen.

Hinsichtlich der gesetzändernden Wirkung dieses Abkommens wird bemerkt, daß durch einzelne Artikel des gegenständlichen Abkommens Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juli 1945,

StGBI. Nr. 79, über die Führung ausländischer akademischer Grade abgeändert werden und für den innerstaatlichen Rechtsbereich Rechte und Pflichten begründet werden, ohne daß hiefür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Das Abkommen bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1960 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Strasser und Dr. Schönbauer sowie der Obmann des Unterrichtsausschusses Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Weiß das Wort ergriffen, wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (216 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1960

Regensburger
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Weiß
Obmann